

# Hermannstädter Zeitung

## Siebenbürger Boten.

vereinigt mit dem

**Erscheint**  
mit Ausnahme des  
Sonntags täglich, Koheit  
für das halbe Jahr 6 fl.,  
das Vierteljahr 3 fl., ein  
Monat 1 fl.  
Mit  
**Postversendung:**  
Im Inland:  
vierteljährig 5 fl., viertel-  
jährig 4 fl. 3. B.  
Im Ausland:  
vierteljährig 5 fl.  
Redaction u. Eigen-  
thümer  
Z. Steinhausen.

**Inserate**  
aller Art werden in der  
Steinhausen'schen Buch-  
druckerei angenommen; für  
Prätoriat dieselben M.  
Zeiler's Annoncen - Sa-  
lon, Königsplatz, Nr. 60;  
für Wien die Annoncen-  
bureau Alois Oppelk  
Wollzeile 22, u. Has-  
senstein & Vogler für Aus-  
land; Hasenstein & Vogler  
in Berlin, Hamburg, Frank-  
furt a. M., Pest u. Paris.  
Das einmalige Einrüden  
einer einpaltigen Car-  
tenzeile kostet 7 kr., das  
2. Mal 6 kr., das 3. Mal  
5 kr. 5. B. ercl. der Stem-  
pelgebühr 4 30 kr.

**Abonnements-Bureaus:** In Mediasch bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn G. J. Habersang, Buchhändler; in Szasz-Regen bei Herrn J. G. Kinn, Kaufmann; in Broos bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Wählbach bei Herrn J. Leonhard, Kaufmann; in M.-Walschely bei Herrn J. Wittich's Buchhandlung; in Klausenburg bei Herrn J. Stein, Buchhändler; in Bistritz bei Herrn C. Schell, Lehrer, wofür die Abonnements-Beträge franco erbeten werden.

Nr. 281.

Hermannstadt, Mittwoch am 25. November

1868

### Telegramm

Hermannstädter Zeitung v. m. d. Siebenbürger Boten.

**West, 24. November.** Mazzini und Berner sind gestorben.  
In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses sind die  
deputierten Croatiens unter Rakonovich's Führung unter un-  
erschütterlichem Jubel des Hauses erschienen. Rakonovich über-  
reichte sämtliche Mandats, Präsident begrüßt die Abgeordneten,  
welche hält eine Dankrede, worauf die Verification erfolgt.

Auf der Tagesordnung steht der Nationalitätengesetzentwurf,  
zu dem Franz Deak einen besonderen Antrag bringt, Macellarin  
überträgt die Verhandlung des Unionsgesetzes zu verschiedenen  
Ginbräufung des siebenbürgischen Landtages. Bartals Rede  
enthusiasmirt.

### Amtliches.

**Ernennungen.** Joseph Kallinay, Stephan Szapó, Emil  
Kappel, Alois Theinbl und Alex. Streiflki zu Steueramts-Kon-  
sulten 3. Klasse; Mich. Kublit zum Steueramts-Offizialen; Georg  
Khalb und Stephan Székely zu Steueramtsadjunkten; Karl Kas-  
sch und Ferd. Priziger zu Offizialen beim Pester, Karl Bobitz  
zu Offizialen beim Szegediner, Franz Mischon und Wilhelm Pünz  
zu Offizialen beim Groß-Weiskerker, entlich Ant. Danekay zum Of-  
fizialen beim Temesvárer Steueramt. Math. Maloviczka zum Kon-  
sulten erster Klasse bei der Temesvárer Finanzdirektion. Ant. Preßler  
und Franz Hüttel zu Offizialen beim Pester Steueramt. Lukas Tápay  
zum Steueramtsadjunkten erster Klasse. Franz Szudzy zum Konsulten  
bei der Komorer Domänen-Direktion.

### Sitzungen der sächsischen Nations-Universität.

Hermannstadt, 24. November.  
In der heutigen Sitzung der Nationsuniversität gab vor Allem die  
Angelegenheit der bis zur Erledigung des Agrarpatentes täglich abgehaltenen Sit-  
zungen natürlichemweise notwendig geworden gebräugtere Fassung des  
Protokolls Veranlassung zu einem kurzen Uebertausche, welcher  
den Abschluß in der Annahme des vom Abgeordneten Klei in gestellten  
Antrages fand, daß bei der Anlegung des Protokolls  
über die Verhandlungen, betreffend das Agrarpatent, unter Beobachtung  
des Prinzipes: „Gleiches Recht für Alle“ alle Anträge durchwegs ohne  
sonderliche Motivierung zu verzeichnen seien.

Nach Uebereing zur Tagesordnung wurde der Lang er'sche Antrag  
zur Befreiung von Strafbestimmungen gegen Verleger der Anbauordnung,  
welche in §. 18 bereits vorgegeben erschienen, als überflüssig  
abgelehnt.

Dasselbe Schicksal erfuhr der nach Schluß der Beratung über die  
§. 19 bis einschließig 26 vom Kronrätter Abgeordneten Maager auf  
Antragstellung des in gestriger Sitzung bezüglich des Ausmaßes der Geld-  
strafe (§. 18 h) gefasste Beschluß.

Nach somit erfolgter Erledigung des auf die Anbau- und Weide-  
ordnung bezüglichen Theiles des Statuts wurde zur Verhandlung des nun-  
mehr selbstständigen Statuts über die Kommissation geschritten.

Die Debatte über die 7 §§. des ersten Abschnittes verlief ziemlich  
gleichgültig, dieselbe gestaltete sich aber, nachdem ein vom Mediascher Abgeord-  
neter Schaffend gestellter und bei der Abstimmung nur von seinem  
Mitteparatener unterstützter, von Maager ganz treffend als Preßfreiheit  
zu bezeichnen und von Dr. Lindner mit Entschiedenheit be-  
gründeter Antrag, durch Hinzufügung eines §. alle Bestimmungen des eben  
erwähnten ersten Abschnittes des Kommissations-Statuts durch das bon  
Magistrat irgend einer mit diesen Bestimmungen nicht zufrieden Gemeindeg  
entschied über den Hausen werfen zu lassen, — mit allen gegen 2 Stimmen  
abgelehnt worden war, — zu einer sehr animirten, als der zweite Abschnitt  
(§. 10), welcher von den Gerichten zur Durchführung der Kommissation  
betreffend, in Verhandlung gezogen wurde.

Während der Entwurf als I. Instanz bei den Magistraten resp.  
Magistraten eine eigene Sektion aus 3 Rätchen, von denen Einer geprüfter  
Richter sein muß, vom Nationsgrafen bestellt wissen will und als II. In-  
stanz das k. Obergericht in Hermannstadt, als III. Instanz die sieben-  
bürgische k. u. g. Septemtralfakultät in Pest vorschlägt, für welche  
Besetzung insbesondere Dr. Lindner und Leonhard eintraten, —  
wurde der Antragte Schuler-Libloy: „Als I. Instanz fungirt eine eigene Kom-  
mission aus 3 Mitgliedern, von denen Einer geprüfter Richter sein muß,  
welche vom Nationsgrafen ernannt wird; — als II. Instanz fungirt das  
Komitat, als III. Instanz das hohe k. ungarische Ackerbauministerium; —  
einige civilrechtliche Streitpunkte sind dem ordentlichen Gerichtsverfahren  
vorzubehalten; — dafür schloß sich Kaufmann an den letzten Punkten  
des Schuler'schen Antrages an, beantragte aber, daß die aus 3 Rätchen  
zu bestehende Sektion oder Kommission von den Magistraten oder Officio-  
riaten selbstständig zu bestellen sei.

Als bei der Abstimmung der Schuler'sche Antrag angenommen, der  
Kaufmann's aber abgelehnt wurde, meldete Dr. Lindner gegen  
den Beschluß Sondermeinung an, welcher sich Leonhard und Kaufmann  
anschlossen.

Ueber die Bemerkung eines Mitgliedes, aus der hervorging, daß es  
die Angelegenheit nicht gut verstanden habe, entspann sich eine neue Ver-

bate darüber, ob nur die Abstimmung oder die ganze Debatte zu resum-  
miren sei?  
Schließlich einigte man sich in der Resumirung der Abstimmung,  
bei welcher die Anträge Schuler's und Kaufmann's mit großer Majorität  
angenommen wurden.

Im Nachfolgenden geben wir die Fortsetzung des in heutiger  
Sitzung vereinbarten Wortlautes des in Verhandlung stehenden

### Statuts-Entwurfes

zur Regelung der agrarischen Verhältnisse im Sachsenlande  
Zehnter Abschnitt.

Vom Verfahren bei der Ausführung der obigen Bestim-  
mungen.

§. 19. Kompetenz betreff einer Aenderung in der  
bisherigen Gatterordnung und Regelung der Feldwege.  
Die in obigen §§. 2, 3, 4, 5 vorgedachte Aenderung in der gemein-  
schaftlichen Anbauordnung und Regelung der Feldwege vorzunehmen, gebührt  
in den Landgemeinden zu dem Wirkungsbereich der Gemeindevertretung und  
in den Städten zu den Agenden eines durch die Gemeindevertretung aus  
einer größeren Zahl von Grundbesitzern zusammensetzenden Ausschusses.

Die diesfalls gefassten Beschlüsse sind an den Stuhl- rüchlich  
Distriktsmagistrat (Officiat) zur Bestätigung vorzulegen. Derselben Be-  
stehen entscheiden bei diesfälligen Streitigkeiten in erster Instanz, in zweiter  
und letzter Instanz das Komitat.

§. 20. Kompetenz und Verhandlung betreff der  
Weideregulierung.  
Die Vornahme der Weideregulierung (§. 6) gehört in den Märkten  
und Dörfern gleichfalls in den Wirkungsbereich der Gemeindevertretung und  
in den Städten in den Wirkungsbereich des Grundbesitzer-Ausschusses.

§. 21. Derselben haben die entscheidende Hälfte der Grundbesitzer  
zu berechnen und ist sie vorhanden, die neue Weideregulierung bezüglich der  
Biehgattung, des Ortes und der Zeitfolge, sowie den Maßstab für die  
Beibehaltung der einzelnen Grundbesitzer festzusetzen.

§. 22. Ein Rekurs dagegen von Seiten der Interessenten ist in  
14 Tagen nach publizirter Entscheidung nur ohne aufschiebende Wirkung,  
und zwar in zweiter Instanz an den Magistrat (das Officiat) und in  
dritter Instanz an das Komitat zulässig.

### Strafbesugnis.

§. 23. Die Geld- und Arreststrafen auferlegen in den Märkten und  
Dörfern die Gemeindeväter.  
In den Städten entscheidet über Anzeige der durch den Grundbesitzer-  
Ausschuss bestellten Gatter-Kommission die Polizeibehörde.

Die Verurteilung ist in 14 Tagen nach publizirter Entscheidung auf  
Grund eines amtlichen Auszuges aus dem Strafregister, den der Beschul-  
digte zu begehren berechtigt ist, an den Magistrat (das Officiat) mit  
aufschiebender Wirkung ohne weiteren Rechtszug gestattet.

§. 24. Kompetenz und Verhandlung betreff der Aus-  
scheidungen.  
Die Anmeldung und Ausscheidung im Sinne der §§. 9 bis 14 ist  
auf den Dörfern und in Märkten dem Amte, in den Städten der Gatter-  
Kommission zu erstatten.

§. 25. Diese haben höchstens in 14 Tagen über Einvernehmen  
der Nachbarn und nach der Vaugenheingung des fraglichen Grundstückes  
ein Protokoll aufzunehmen und die Gestattung oder Abweisung in einem  
Auszug aus dem Protokoll dem Beteiligten auszufertigen.

Der Gestattung ist allemal die Verwarnung beizufügen, daß bis zum  
nächsten Herdengang die im §. 11 vorgeschriebene Umfriedigung geschehen  
sein müsse, widrigen die Gemeindeväter keine Verantwortung eines Scha-  
dens durch die Heerden treffen werde.

Die Verhandlung über die angeführte Ausscheidung und die Ent-  
scheidung hat sich auf die Frage der Zulässigkeit nach dem vorliegenden  
Agrargesetz zu beschränken.

Einige civilrechtliche Streitpunkte sind dem ordentlichen Gerichts-  
verfahren vorzubehalten.

§. 26. Die Verurteilung gegen die I. Instanz ist mit aufschiebender  
Wirkung in II. Instanz an den Magistrat (Officiat) und in III. Instanz  
an das Komitat und muß in 14 Tagen nach der Zustellung oder Ver-  
öffentlichung der Entscheidung angemeldet und ausgeführt werden.

### Statut

über die Zusammenlegung der Grundstücke (Kommi-  
sation) im Sachsenlande.

### Erster Abschnitt.

§. 1. Die Kommissation, d. i. die Zusammenlegung und neue Auf-  
teilung der Grundstücke ist in einer Gemeinde von Amtswegen dann  
durchzuführen, wenn dieses von einer Anzahl von Grundeigentümern ver-  
langt wird, deren produktive Grundflächen mehr als die Hälfte des pro-  
duktiven Theiles der Gemarkung umfassen.

§. 2. Bei Feststellung dieser Nothwendigkeit des Grundbesitzes sind alle  
zum Gemeindevermögen gehörenden Grundstücke, sowie jene, deren Eigen-  
thümer öffentliche Anstalten und Körperschaften sind, denjenigen Grund-  
besitzern beizufügen, welche die Kommissation verlangen.

§. 3. Bei der neuen Auftheilung der Grundstücke werden Gemein-  
den, öffentliche Anstalten und Körperschaften gleich den Privat-Grund-  
besitzern behandelt und erhalten die ihrem dormaligen Grundbesitz ent-  
sprechenden Komplexe zugewiesen.

§. 4. Ausgenommen von der Kommissation bleiben:  
a) Alle Wäldungen.  
b) Alle geeigneten Feld-, Fuß- und Verbindungswege.

- c) Die nothwendigen Plätze zum Wäschebleichen, zum Viehtränken, Köch-  
gruben, die Gänseplätze, Sand-, Iden- und Lehngruben, Stein- und  
Schieferbrüche und dergleichen Plätze.
- d) Weingärten, Baum- und Hopfengärten.
- e) Grundstücke in geschlossener Lage an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden  
und Bauplätze.
- f) Plätze, auf welche das Vieh zur nöthigen Bewegung im Freien getrie-  
ben wird.
- g) Grundstücke, auf welchen Bergwerke angelegt sind.
- h) Gründe, auf denen Salz- oder Mineralquellen vorkommen.
- i) Alpenweiden.

§. 5. Bei der neuen Auftheilung soll jedem Eigentümer sein An-  
theil möglichst in einer zusammenhängenden Parzelle und nur ausnahms-  
weise in zwei oder drei Stücken zugetheilt werden.

§. 6. Die größeren und größten gemeinschaftlichen Grundstücke, in wie  
weit sie nicht schon mit den Wirtschaftsböden der Beteiligten im Orte  
in leichter Verbindung gesetzt werden können, sind möglichst in Gruppen  
so zusammenzustellen, daß die neu anzulegenden Wohn- und Wirtschaft-  
gebäude in leichterem Verkehr zu einander stehen können.

Jetzt schon, auf dem freien Felde bestehende Hof- und Gartenan-  
lagen oder Grundstücke von mindestens 10 Joch Fläche sollen auf Ver-  
langen der Eigentümer derselben nach Ebnlichkeit zum Mittelpunkt der  
neuen Zuteilung für den betreffenden Eigentümer genommen werden.

§. 7. Die Herstellung und Inhabhaltung der öffentlichen Wege,  
Brücken, Fluß- und Bachregulierungen fällt der Gemeindefakultät zur Last.

§. 8. Commassation in den einzelnen Abtheilungen  
Nach den in den §§. 1—6 aufgestellten Grundsätzen kann die Commas-  
sation in einer Gemeinde statt im Ganzen, auch bloß nach den Dreifel-  
dern verlangt und durchgeführt werden, so daß ein Grund-Eigentümer  
sein Ausmaß im entsprechenden Verhältniß nach seinem bisherigen  
Besitz in den Drei-Feldern, in drei Stücken erhält.

Auch kann der Hatter in zwei, drei oder mehrere Hauptabtheilungen  
gebracht und in jeder derselben abgetheilt oder nur in einer oder einigen  
die Commassation durchgeführt werden.

§. 9. Hypotheken gehen von den früher verpfändeten Grundstücken  
des Schuldners auf das ihm in der Commassation zugetheilte Grundstück  
über. Servituts-Verordnungen, wenn deren Behebung bei der neuen  
Regulierung nicht ermöglicht werden kann, leiden durch den Wechsel des  
Eigentümers keine Schmälerung.

Als I. Instanz fungiren die Magistrats (Officiats).  
Als II. Instanz fungirt das Komitat, als III. Instanz das k. un-  
garische Ackerbauministerium.

Einige civilrechtliche Fälle sind dem ordentlichen Gerichtsverfahren  
vorzubehalten. (Fortsetzung folgt.)

### Aus dem Reichstage.

Pest, 20. November. (Auerhaushung) Der Vorsitzende, Präsi-  
dent Karl Szentivány, eröffnete die Sitzung um halb 11 Uhr. Als  
Schriftführer fungiren: Wujanovics, Em. Csengery, Mihálski  
und Pais.

Nach Authentifikation des Protokolls meldet der Vorsitzende einige  
unwesentliche Einläufe an.

Gregor Simay überreichte in seinem sowie im Namen von 51 G.  
nosfen einen Beschlusstrag des Inhaltes, wonach die in manchen Thei-  
len des Landes bestehenden Weg- und Brückenmauthe von 1. Januar  
1869 an aufgehoben werden sollen.

Minister des Innern Baron Wenkheim dankt dem Hause, daß es  
ihm die angenehme Aufgabe zur Pflicht gemacht, Aher Mojszich gelegent-  
lich Jheses allerh. Namensfestes die unterthänigsten Glückwünsche des Hau-  
ses vorzutragen. Er ist diesem Antrage nachgegeben und hat Ihre Maj-  
estät die dargebrachten Glückwünsche in Höflichkeit huldvoll entgegenge-  
nommen. (Him.)

Halmossy erstattet nun den Bericht der Central-Kommission über  
den Expropriationsgesetzentwurf. Der Bericht empfiehlt den Gesetzentwurf  
zur Annahme.

Hierauf erfolgt die dritte Lesung der Gesetzentwürfe in Sachen der  
Personalverweigerung und der Fleisch- und Weinaccise.  
Beide Gesetzentwürfe werden dem Schriftführer Pais behufs Ueber-  
reichung an das Oberhaus übergeben.

Es erfolgt nun die Fortsetzung der Spezialdebatte über den Volks-  
schulgesetzentwurf.

Die §§. 16—22 werden ohne Bemerkung genehmigt.  
Bei §. 23 ergreift das Wort  
Julius Schwarz. Er hält die Bestimmung dieses Paragraphes,  
wonach die Gemeinden verhalten werden, Volksschulen zu errichten, für  
unzulässig. Er ist aber der Ansicht, daß dieser Paragraph insofern nicht  
seinen Zweck erfüllen wird, als man nicht einen Termin festsetzt, bis wann  
diese Schulen errichtet werden müssen, und die Zwangsmaßregeln ausüben,  
die gegen die widerspenstigen Gemeinden in Anwendung würden gebracht  
werden. Er beantragt, der Kultusminister solle beauftragt werden für die  
nächste Reichstagsession einen diesbezüglichen Gesetzentwurf einzubringen.

Kultusminister Baron Csörväs sagt, der Gegenstand des Antrages  
verstehe sich von selbst. Seiner Ueberzeugung nach stehen die Gemeinden  
unlängst auf einer Höhe der Bildung, die ihnen die Nothwendigkeit des  
Volksschulunterrichtes warn: aus' Herz legt. Das Gesetz habe vorgezogen, daß  
dort, wo die Gemeinde keine Volksschule errichtet, dies die Pflicht des  
Staates sei. Sollten sich die Befürchtungen des Vereines bewahrheiten,  
dann werde der Minister dem Hause schon einen Gesetzentwurf in dieser  
Angelegenheit einbringen.

Madarás findet die Worte des Ministers im Widerspruch mit  
dem in §. 1 ausgesprochenen Schulzwange. Er ist für den Antrag.

Aktionsminister Baron Cserny says, es sei ein Unterschied, wenn man sagt, das einzelne Eltern oder ganze Gemeinden ihre Pflicht nicht erfüllen. Von den Gemeinden Ungarns dürfe dies nicht vorausgesetzt werden.

Volks-Galatá meint, der Kultusminister werde ja ebenhin mit dem Vorschlag dieses Gesetzes vertraut. Er ist gegen den Antrag.

Walffy will den ungarischen Gemeinden kein Mitspracherecht einräumen. Er will auch nicht als Zwangsmittel dazu greifen, den Gemeinden ihre politischen Rechte zu entziehen. Er glaubt zwar nicht, daß in den nächsten drei Jahren schon überall Schulen sein werden, doch werden dieselben an sehr vielen Orten sein. Er ist gegen den Antrag.

Paul Nyáry glaubt, die Nation werde die hohe Idee fassen, die in dem Antrage enthalten ist. Uebrigens haben wir ein verantwortliches Ministerium, dessen Pflicht es ist, in dieser Angelegenheit dem Hause Bericht zu erstatten. Er ist gegen den Antrag.

Peter Nagy sagt, man sollte sich glauben, der Antragsteller wolle die guten Bestimmungen dieses Gesetzes durch seinen Antrag vermindern. Redner sieht besonders Inkonsequenz darin, wenn Leute immer an das „Volk“ appellieren, zur Nation aber nicht das geringste Vertrauen haben.

Sigm. Wapp wendet sich gegen Madarás. Er verwahrt sich gegen die Inkonsequenz, die man der Kommission zumutet und sagt, im §. 23 liege Garantie genug und überhaupt dürfe ebenso von Nationen wie von Einzelnem nicht Schleiches vorausgesetzt werden, so lange sie hierfür nicht den Beweis geliefert. Redner bestreitet die Behauptungen des Antragstellers und ersucht das Haus den Paragraph anzunehmen.

Kol. Tisza nimmt den Antrag nicht an, da er kein Freund von Präventivmaßregeln ist. Wenn die Sünde begangen ist, dann ist Zeit über deren Verhütung zu berathen, da er ferner weiß, daß viele Gemeinden zu arm sind, um Schulen zu errichten. Der Behauptung Madarás kann er nicht beistimmen, da wie die Erfahrung zeigt, auch die jetzt bestehenden Schulen könnten noch einmal so viele Schüler fassen, als sie thatsächlich haben.

Berezenegyez erklärt sich für den Antrag. Julius Schwary repliziert den einzelnen Rednern; Sigmund Wapp zu antworten hält er unter seiner Würde. (Rufe: Zur Ordnung! Große Aufregung.)

Der Präsident weist den Redner zurecht. Redner erklärt, die Daten, die man über das ungarische Volksschulwesen besitzt, führen von ihm her (Gelächter) und ersucht das Haus schließlich, seinen Antrag anzunehmen.

Referent Ant. Zichy ersucht das Haus, den Antrag abzulehnen, da der letzte Paragraph des Gesetzes dem geschriebenen Uebel vorbeuge. In der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird §. 23 genehmigt, die §§. 24-44 werden ohne Bemerkung genehmigt.

Bei §. 45 beantragt Sömölysi, nachdem die Moral überall gleich ist, hier die Bestimmung der „verschiedenartigen Sittenlehre“ auszulassen. Tisza stellt ein schriftliches Amendement. Berger ergreift das Amendement und wird dasselbe in der Abstimmung angenommen.

Es werden die §§. 46-63 ohne Bemerkung genehmigt. Es gelangt sodann zur Verhandlung §. 64 über die Lehrgegenstände in den Knabenschulen.

Wenzel Babesch erklärt durch Alinea 3 dieses Paragraphes die Gleichberechtigung und Reciprocität der nichtmagyarischen Nationalitäten. Alinea 3 lautet: „In den Schulen, wo die Unterrichtssprache nicht die ungarische ist, ist die ungarische Sprache obligatorischer Lehrgegenstand.“ Diese Bestimmung des Gesetzes, so hart und magyarisirendes ist sie, sagt Redner, sei weder zweckentsprechend noch nützlich, da sie die Nichtmagyaren gegen die Magyaren einnehmen muß. Es sei am besten, den Gemeinden die Wahl der Sprachen zu überlassen, in denen sie an ihren Schulen unterrichten lassen wollen. Sie werden die ungarische Sprache nicht ausprechen, da sie doch dieselben als einer der Landes Sprachen betrachten. Er beantragt daher, es solle heißen anstatt „ungarische Sprache“ „zweckmäßige Sprache“.

Weiters beantragt Redner, es solle in Alinea 6 dieses Paragraphes auch die „nationale“ Geschichte neben der „vaterländischen“ als obligatorischer Lehrgegenstand angesehen sein. Redner glaubt, das Haus werde um so eher seine beiden Anträge acceptiren, als ja dieselben kein unbilliges Verlangen enthalten und als eben die Gleichberechtigung und Reciprocität der Nationalitäten die Bestimmungen dieser Anträge als selbstverständlich voraussetzen.

Koloman Tisza: Geachtetes Repräsentantenhaus! (Hört!) Wenn mein Vordrager bei seinem ersten Amendement geblieben wäre, so wäre ich im Falle einer Abstimmung bereit gewesen, vom Wort abzuhellen, denn schließlich hat er auch in der Motivierung seines Antrages nichts Neues gesagt, denn das haben wir schon oft von ihm zu hören bekommen, daß er, obwohl in Ungarn, die ungarische Sprache gering schätzte; auf so etwas an ihm Gehörtes hätte ich also nicht für nöthig erachtet, zu antworten. (Beifall.) Denn ich halte auch sonst dafür, daß, wenn der geehrte Herr Repräsentant nicht seine eigenen Wünsche, sondern die Interessen der in diesem Lande wohnenden Bevölkerung richtig auffassen würde, wenn es nicht kaum lände, verlangen müßte, daß die Bevölkerung in der ungarischen Sprache unterrichtet werde; und ich glaube, daß hier Niemand dieses Gesetz, und wenn es angenommen wird, die Gesetzgebung der Ungarigkeit wird beschuldigen können, indem sie in solchen Schulen, welche gerade für jene Nationalen, zu denen auch er gehört, zum größten Theil auf Staatskosten werden errichtet werden, neben der Muttersprache als Unterrichtssprache die ungarische als obligatorischen Lehrgegenstand vorschreibt. Bei einem solchen Verfahren, kann, glaube ich, dieser Reichstag nicht den Vergleich herausfordern mit jedem anderen Staate der Welt, was Liberalität gegen die Nationalitäten betrifft und jedenfalls bildet das Verfahren Ungarns den schärfsten Kontrast mit dem in Romänien befolgten. (Lebhafte Beifall.)

Damit übrigens, daß der geehrte Repräsentant die ungarische Sprache nicht liebt, kann ich mich um so weniger wundern, da er ja in einer solchen Schule aufgewachsen ist, in welcher die deutsche Sprache herrschte und in welcher nie darüber Klage geführt wurde, daß man nicht auch die ungarische Sprache lehre. (Lebhafte Beifall.)

Wie gesagt, ich hätte all dieser Sagen wegen das Wort nicht ergriffen, da man an dieselben schon gewöhnt ist, weil wir dieselben vom Vordrager schon oft gehört; heute aber hat er uns mit etwas ganz Neuem überrascht, damit nämlich, daß Ungarn keine einheitliche Geschichte hat, an der Jeder, der in diesem Vaterlande wohnt, partizipirt, sondern daß hier jede im Vaterlande wohnende Nationalität ihre eigene Geschichte habe. (Hört!) Ich aber bitte schon um Entschuldigung, die Geschichte, die die Schicksale Ungarns enthält, enthält auch vermöge der Natur der Sache die Schicksale all Derjenigen, die in diesem Vaterlande wohnen. (Er ist es!) Denn an all jenen Ereignissen, von denen die Geschichte spricht, haben nicht bloß die Landesbürger einer oder der andern Sprache, sondern sämtliche Bürger theilgenommen (Beifall) und infolgedessen die eine oder andere Nationalität eine besondere Geschichte hätte oder haben könnte, so könnte dies nur in einer solchen Zeit oder seitdem sein, als die zu einer oder der andern Nationalität gehörigen Bewohner des Vaterlandes gewissenslos aufgereizt wurden und sich in einen Gegensatz zur ganzen Nation brachten. (Lebhafte Beifall.)

Einerseits ist auch diese Geschichte in der gemeinsamen Geschichte enthalten und andererseits sind dies solche besondere Thaten des einen

oder andern Landesbürgers, welche man nicht besonders glorifiziren muß in die Geschichte aufnehmen, sondern vielmehr vergessen sollte. (Wahr!) Ich protestire also dagegen, daß die ungarische Geschichte nicht die Geschichte sämtlicher Einwohner des Landes, sondern daß man sie der Reihe der Jahrhunderte nach in die Geschichte der verschiedenen Nationalitäten zerbrechen müsse; ich kann deshalb kein einziges Amendement des Herrn Abgeordneten unterstützen, sondern befürworte den Vorkauf. (Langanhaltender Beifall.)

Nach der mit allgemeinem Beifall aufgenommenen Rede Tisza's ergreift das Wort

Hodossin. Er unterstützt mit wenigen Worten den Antrag Babesch's, indem er anführt, man dürfe hier nicht vom Nationalitäten, sondern vom Kulturstandpunkt sprechen. Eben darum dürfen aber die nichtmagyarischen Schulen nicht gezeugnet werden, ungarische Sprache zu unterrichten.

Miletich erklärt, es stünde im Sinne des XXV. G. A. 1790 den Serben das Recht zu, die an ihren Schulen vorzutragenden Gegenstände selbst zu bestimmen, da dies ein Ausfluß ihrer konfessionellen Autonomie ist. Tisza gegenüber erklärt Redner, daß die Serben Ungarns allerdings eine eigene „nationale“ Geschichte haben, da ihre Geschichte nicht erst mit dem Tage beginnt, an dem sie nach Ungarn einwanderten. Vorleser erklärt, auch die Rumänen hätten ihre eigene nationale Geschichte.

Hierauf empfiehlt Babesch seinen Antrag nochmals zur Annahme, indem er gleichzeitig Tisza gegenüber versichert, daß ihn in seinem Vorhaben nicht Haß gegen das Magyarenthum leite.

Bei der hierauf eingeleiteten Abstimmung wird der §. 64 in seiner Fassung angenommen.

Die §§. 65-71 werden ohne Bemerkung genehmigt. Bei §. 72 wird ein von Bodory gethates schriftliches Amendement stillschweigend genehmigt.

§. 73 wird ohne Bemerkung angenommen. Bei §. 74 stellt Babesch einen seinem obigen ähnlichen Antrag. Wird ohne Bemerkung abgelehnt.

Hierauf erfolgt noch die unveränderte Annahme der §§. 75-79 und wird sodann die Sitzung um 1 Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung morgen um 10 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen.

Petition

der Kronstädter Kommune gegen den Gesekentwurf über die Gleichberechtigung der Nationalitäten.

Hoher Reichstag!

Durch die öffentlichen Blätter zur Kenntnis des Gesekentwurfes über die Gleichberechtigung der Nationalitäten, wie er aus den Verhandlungen des Reichstages hervorgegangen ist, gelangt, fühlen wir uns im Gewissen verpflichtet, den gewichtigen Bedenken Ausdruck zu geben, die der Annahme dieses Entwurfes entgegenstehen, die Verletzungen der Sitten- und Rechtsgrundsätze, der Rücksichten der Klugheit und Zweckmäßigkeit anzudeuten, die dessen Erhebung zum Gesetz zur Folge haben würde.

Wir erwarten wohl zuversichtlich, daß die Bestimmungen dieses Aktes der Legislative auf Siebenbürgen keine Anwendung finden werden, die Regelung dieser Fragen vielmehr dem durch den §. 2 des Klausenburger I. Artikels von 1848 vorbehaltenen Gesetz über die Durchführung der Union um so mehr überlassen bleibt, als auch im J. 1848 die Lösung derselben durch §. 8 des XIV. Artikelentwurfes im bezüglichen Operat der Requisitionar-Deputation erreicht wurde. Allein die Thatsache, daß der hohe Reichstag sich berechtigt erachtet hat, noch vor dem Zustandekommen des Antrages die Aufhebung des Hermannstädter Obergerichtes zu beschließen, der Umstand, daß ein einflussreiches Mitglied der hohen Landesoberen, der Landmann, die Normirung der Nationalitätsrechte in Unter- und Siebenbürgen durch ein und dasselbe Gesetz in der Presse besorgt hat und sämtliche ungarische Journale, ohne Unterschied der politischen Parteilichung sein Verlangen unterstützen, diese Thatsachen und Umstände mahnen und drängen uns unsere Stimme zu erheben gegen die möglicherweise denn doch auch uns drohende Gefährdung unserer theuersten nationalen Heiligthümer der Sprache und Kirche.

Diese Gefährdung erblicken wir vornehmlich in den §§. 5, 9, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 des genannten Gesekentwurfes, die einerseits einen Sprachzwang normiren, der durch die Rücksichten der Zweckmäßigkeit und praktischen Möglichkeit der Regierung und Verwaltung so wie der schleunigen und genauen Justizpflege sprechen, deren erster abererseits ein Obergerichtspräsident des Staates über die Kirche in Aussicht stellt, wie es das siebenbürgische Staatsrecht niemals und zumal nicht in dem Umfange gethan hat.

Die Sprache ist das höchste, heiligste Gut der Völker; die geistige Erbschaft ihrer Väter und darum mit Recht durch den internationalen staatsrechtlichen Kongreß gelegentlich des Zusammentritts in London als das wichtigste Kriterium der Nationalitäten anerkannt worden. Ein Gesetz, das sich die Befriedigung der berechtigten Nationalitätsansprüche zur Aufgabe gemacht hat, sollte daher auch vor allen Dingen bestrebt sein, diesen eigenthümlichsten Ausdruck des nationalen Geistes den vollkommensten Ausdruck des Volkslebens gewähren zu lassen, ja ihn geradezu wohlwollend zu fördern. Statt dessen finden wir im ganzen Gesekentwurf, mit Ausnahme des einleitenden Satzes von der Gleichberechtigung der Sprachen, die der nichtmagyarischen Nationalitäten bestenfalls bloß gebüdet; sie können angewendet, die ungarische oder wie sie der Gesekentwurf nicht gerade glücklich nennt, die Staatsprache, Sprachen haben aber nur Völker, nicht Staaten, die ungarische jedoch muß gebraucht werden. Und nicht einmal diese Duldung wird ihnen überall zu Theil, muß doch das Verhandlungsprotokoll über Zeugeneid, Angewandte und andere richterliche Handlung in der Staatsprache aufgenommen werden, es auch die Zeugen und Sachverständigen derselben nicht mächtig sind. Das sind, da jeder Mensch von der Natur die Macht einer besonderen Sprache erhalten hat, Eingriffe in die unmittelbaren Reisterrechte der Menschheit. Der Reichstagsauschuß selbst sieht, indem er von dem Gebrauch der nichtmagyarischen Sprachen auch im öffentlichen, ähnlichen Verkehr eine Gefährdung des national-magyarischen Charakters des Staates fürchtet, in der Sprache einen wesentlichen und untrennbaren Bestandteil der Nationalität, verlangt aber gleichzeitig, daß die nichtmagyarischen Völker, weil sie mit den Magyaren in einem Vaterlande leben, im Gebrauch derselben beschränkt werden und falls sie mit den Gerichten des Staates in Berührung kommen und deren Urtheile, Bescheide u. dergleichen wollen, sich die magyarische Sprache aneignen sollen. Er betrachtet also die Sprache der nichtmagyarischen Volksstämme als etwas rein Zufälliges, ein mit dem inneren Wesen derselben in gar keiner Verbindung stehendes Gut. Darin liegt doch wohl nicht nur ein Widerspruch, sondern auch eine Verletzung des Sittengesetzes.

In Siebenbürgen stünde derartige Sprachzwang übrigens auch das historische Recht entgegen. Wir wollen nicht auf das Andeanum, nicht auf die Instruktion der Stände für ihre an Kaiser Leopold II. abgeordneten Deputirten v. 9. August 1790 I. (Landtagsprotokoll v. 1790 I. Anhang S. 100) Status Transilvaniae constant o tribus nationibus zurückgreifen, wonach in Siebenbürgen das deutsche Volk auch eine mit den beiden anderen landständischen Nationen gleichberechtigte dritte Nation bildet, demnach die gleiche Sprachfreiheit mit denselben genießt. Wir

wollen auch nicht des 31. Art. v. J. 1791 gedenken, wo der Gebrauch der magyarischen Sprache ausdrücklich „ad Geminam Nationem Hungaricam & Sclavica“ bestimmt ist, nicht jedoch in der Bestimmung des siebenbürgischen Statutartikels I. Buch 4 Titel 2. 2 ut omnis actor in foro Saxoniae causam suam Saxonico idiomate perspicue proponere debeat. Wir weisen wollen wir aber auf den §. 1 des I. Klausenburger Gesekentwurfes von 1847: A törvények ezentul magyar nyelven szerkesztendok, egyebant a felsöge kegyelmeesen gondoskodni mellozikik: hogy azoknak a szasz törvényhatóságok nemzeti nyelvre közhatalossági közigyelvet alatt eszközöndök forditása azon törvényhatóságok kezebe használara az országgyüleseti törvényozikkal együt a kiralyi közigyelveti utjan annak idejeben al köldessok. Hmitten wollen wir auf die §§. 4 und 5 dieses G. A. Minderen törvényhatóság, valamint minden törvényozék es polgari közhatalossági mind tárgyalásiban es jegyzökönyvci szerkesztésében, mind tudositásokban es kiadományokban a magyar es székely nemzet kezebe magyar a szasz nemzet kezebe pedig német nyelvet alkalmazand und

A szasz nemzet a löbbi törvényhatóságokkal levelezésben továbbra is az 1744-iki 31 törvényozikk alkotása óta gyakorlati szokásban hagyatik.

Ebenso widerstreitet das historische Recht einer staatlichen Verwaltung über die siebenbürgischen Kirchen, wie sie der §. 5 des obigen Gesekentwurfes im Sinne zu haben scheint, wenn er von einer Unterbrechung der Protestante in ungarischer Uebersetzung behufs Ausübung dieses Obergerichtspräsidenten spricht. In dem ganzen Codex der siebenbürgischen Gesetze ist der 54. Artikel v. 1791 der einzige, welcher von einem Superintentionis Jure Majestatis Regiae competente Erwählung macht, dieses Recht aber mit der von Kanonisten insbesondere gegebenen Veränderung „quod piae fundationes ad mentem ac intentionem Fundatorum administrantur et cum Fundationibus aliarum Religionum von communi seorsum“ ausdrücklich in den Zusammenhang einer dem Rechte entsprechenden Verpflichtung bringt. Und dabei sieht sich dies beständige Obergerichtspräsident über die formellen Bestimmungen im Sinne des 5. Art. v. 1744 auf die Kommissarien der Evangelischen ihre Protestante vom f. Oberamt und der Hofkanzlei einmünden, doch geschah dies nicht nach dem Gesetze, sondern gegen dasselbe und ebendeshalb auch die siebenbürgischen Konsulate in ihrer Repräsentation vom 12. September 1842 die Bescheidende: Summo nobis aggravio accidit in fluxu, quem administratio politica in directionem ecclesiarum recentioribus exercere coepit temporibus, dum protokolla Consistorii protestantium per Gubernium revideri ordinarunt, daran das Verlangen knüpfend, daß Sr. Majestät die „protestantium ecclesiarum a submissione protocolorum elementorum dispensare, administrationemque eorum ecclesiarum ab omni civilis jurisdictionis inviolatione tutam reddere elementa dignetur. Ein dem J. 1848 wurden keine Protestante unterbreitet und hat selbst das königliche Konfessionsministerium nie auch nur ein ähnliches Verlangen gestellt. (Schluß folgt.)

Juland.

Hermannstadt, 25. November. Se. Hochwürden der Herr Superintendent Dr. G. D. Leuschke reist dieser Tage nach Pest, um an den Reichstagsverhandlungen theilzunehmen.

Pest, 21. November. Der Gesekentwurf über die Regelung der siebenbürgischen Verhältnisse wurde von der Zentralkommission bereits in zwei Sitzungen beraten; heute fand die dritte und hoffentlich letzte Sitzung statt, in welcher die Verhandlung über den Gesekentwurf beendet werden soll dürfte. Den kritischen Punkt bildete die Befassung der siebenbürgischen Kommissare.

Pest, 21. November. Die Gerüchte, daß der gewürthliche Reichsminister nachtraglich für 1868 fordere, werden entschieden dementirt. Eine solche Forderung wird weder direct noch indirect gestellt.

Wien, 22. November. Bürgermeister Dr. Zelinka ist gestern Nachmittag gestorben.

Wien, 21. November. Sämmtliche Großmächte eröffnen in Madrid, die Wiederaufnahme regelmäßiger diplomatischer Beziehungen zu dem Zustandekommen einer definitiven Regierungsförderung abhänghg.

Prag, 21. November. Der diplomatische Agent, welcher hier angeblich die geschichtliche Frage studiren soll, heißt Thomas Mittel und ist Secrétaire der Gesandtschaft in Petersburg. Derselbe verkehrt hier ziemlich mit Altgehehen.

Balafky wurde aus Anlaß einer zu seinem Geburtstage von Seite böhmischer Brauer erhaltenen Anerkennungadresse zum Besten der Sache vorgeladen.

Peter Fajner, ein aus dem Jahre 1848 bekannter Gedächtnistexter in Gessen im Dorfe Brevno nächst Prag gestorben.

Zinsbrück, 21. November. Eine für morgen festgesetzte, in Monaten vorbereitete ultramontane Massenversammlung der deutsch-Matrei wurde von der Bezirkshauptmannschaft Zinsbrück unterbunden.

Rusland.

Berlin, 20. November. (Sitzung des Abgeordnetenhaus.) Der Antrag des Abg. Guérard, betreffend die unbeschränkte Redefreiheit, wurde mit allen gegen etwa 20 Stimmen angenommen. In der Debatte erklärte der Minister des Innern, daß die Regierung trotz der bestehenden Bedenken, namentlich wegen der Befürchtung eines neuen Conflictes, der unbeschränkten Redefreiheit zustimmen werde, weil auch der Nordbund dieselbe gewährt und weil sie hofft, daß die Schranken der Sitte die Schranken des Gesetzes ersetzen werden. Der Minister wurde beifällig aufgenommen. Die Anträge der Abg. Lehmann und Löwe auf Vermehrung der Bundesbeamten unter gleichzeitiger Verminderung der Steuern für Preußen und Verringerung der Bundesausgaben wurden abgelehnt.

München, 21. November. Die Meldung des „Süddeutschen Telegraphen“, daß die von Seite Österreichs erhobenen Ansprüche auf einen entsprechenden Antheil an dem Insubritanien der süddeutschen Reichsgenossen von der bairischen Regierung abgelehnt wurden, ist, sicherem Grund nach unbegründet. Eine Ablehnung wäre auch in keiner Weise gerechtfertigt gewesen.

London, 20. November. Ein Artikel des ministeriellen „Observer“ wider auf Stanton's Red in Anglonen zurückkommt, constatirt, daß Kaiser Napoleon und Lord Stanley in ihren Ansichten über Krieg und Frieden vollständig übereinstimmen. Preußen habe bei einem Kriege nicht zu gewinnen. Frankreich zeige keine Neigung den Status quo zu ändern. London, 21. November. Das dreiprocentige portugiesische Anlehen von 100 Millionen Francs zum Curse von 335 und mit einer dreißigjährigen Einlösungfrist ist abgeschlossen worden.

Kirche und Schule.

Aus der evangel. Landeskirchenversammlung. Hermannstadt, 19. November. VIII.

Nachdem der Vorsitzende, Superintendent Dr. Leuschke, die heilige Vormittagsfeier mit einer Hinweisung auf das Fest eröffnet hatte, welches das Allerhöchste Regentenhaus heute feiert und die Verammlung Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Elisabeth von Österreich

und Ungarn ein- vom 16. Novemb. Der an der Aufauf des mit Landeskirche bot. Debatte. Nachdem

1. das bei 2. das bei der wohlh. Nation umme mit höchst 5 oder 6 St. Nationalvorsitzes.

3. Die ei sei zu beden: a. durch b. durch c. durch d. durch e. wenn

4. die Ver von der Veriam 5. Punkt des A- jene Vertrag sei unlegen, die hoch kircheneriammulus Genehmigung de ein Seite auf darauf hingewie- tungsfürchten an laut der Kirche u- Verretung der G den Abgang in- einem Mitgliede und für diesen F- lich nachdrücklich Ansicht die Rep- ständischen, die- ärtstfirchen würd- (das Landesconf- zufsorjammlung- genden Mitwirk- Der Reje- und es wurde b- abgestimmt: 1. von 2. von dieser Land- um abzuschließen 2. von G- der Nationstunde- kenversammlung- Die Meth- Die Mitt- fraglichen Zweck- räumlich gebödt- Biechtm verwe- nemmen.

In der W- jährgeordneten U- desfirchenverlam- Jahres 1862 be- vorbehaltenlich ein- 8 fr. zu zahlen

Nachdem Beziehung dazu Begirt seine Ak- würde (15 fl. - komme, mit dem stimmig zum P- Die weit die vorichswel- Rücksicht auf b- Schließit 1. des 2. in der Lage 3. Seminarien zu 2. des 3. eines Disciplin vom Verfiser u- nach beiden S-

Prook luna.) Das volle Würdigen- Zudenbumes g- mit Ausnah- beigt listet - eine unsehnliche um auf reprädie- f. J. in Best- einen Vertreter- Schon 3- bliesigen reform- geschändete Na- Hofhaus, da- Hause, wo de- Wähler Gedek- zwei Bisfolen u- welche sich in- trieben und de- Die W- Wahlpräses Je-

\*) Es hä- lichen Vertretung- Reichensverfassung- lereitigung jalle

791 gedenken, wo der Gebrauch...

Recht einer staatlichen Oberaufsicht...

Land- und Schulwesen.

Land- und Schulwesen. Hermannstadt, 19. November.

Land- und Schulwesen. Hermannstadt, 19. November.

Land- und Schulwesen.

Land- und Schulwesen. Hermannstadt, 19. November.

Land- und Schulwesen.

Land- und Schulwesen. Hermannstadt, 19. November.

und Ungarn ein dreifaches Hoch gerufen, wurde zunächst das Protokoll...

Der an der Tagesordnung stehende Gegenstand: Antrag Gör auf...

1. das bescheidene Haus solle angekauft werden,

2. das Landesconsistorium sei zu ermächtigen, zu diesem Zwecke mit...

3. Die einfallende Rummirät sammt Steuer und Gehaltsangelegenheiten...

4. die Verrechnungsmobilität...

von der Versammlung einstimmig angenommen worden war, brachte der...

Der Referent des Ausschusses ging zuletzt von seinem Antrage ab...

1. von Franz Oberer: es sei der bezügliche Kaufvertrag auf die...

2. von C. Müller: es sei der durch das Landesconsistorium mit...

Die Mehrheit entschied sich für den Antrag 2.

Die Mittheilung des Bezirksamtes bildnet, daß zu dem...

Der weitere Antrag des Ausschusses, daß die Dänen und Russen, welche...

Schließlich wurden zwei Interpellationen:

1. des Direktors Müller: ob die nächste Landeskirchenversammlung...

2. des Bezirksamtes Kelp: in welchem Stande die Abfassung...

Brook, 19. November. (Israelitische Wahlversammlung.)

Das Gefühl nationaler Zusammengehörigkeit und die feindliche...

Schon Tags vorher hatte das betreffende Centralcomité sich vom...

Am 9 Uhr Vormittags war unser Marktplatz von den Wählern...

Die Wahl-Versammlung trat präzis 10 Uhr unter Leitung des...

Es hätte noch hinzugefügt werden können, daß dadurch bei der...

kommen. Als politischer Kommissar fungirte hierbei Komitars-Obernotar...

Gleich nach Eröffnung der Sitzung erbat sich Herr Dr. Hallás aus...

Im Allgemeinen wurde diese schwungvolle und im freisinnlichen Sinne...

In Folge einer Anregung der Wahl-Gläubigen durch Affirmation ent-

Die Wahl war laut § 25 des bezogenen Statuts öffentlich.

Jeder Wähler trat zur Kommission, gab sein Legitimations-Certifikat...

Bei dem Andränge von Männern war es vor Hülfe in dem sonst...

Am 4 Uhr wurde dieselbe fortgesetzt und dauerte bis 7 1/2 Uhr...

Janzsig erbot Dr. Hallás Anwendung gegen die Rechtsgültigkeit...

In kurzen bündigen Worten erklärte Obernotar Sándor, daß die...

Nachdem Obernotar Sándor auseinandersetzte, daß ähnliche kurze...

Nachdem Obernotar Sándor auseinandersetzte, daß ähnliche kurze...

Bevor wir das Resultat der Wahl mittheilen, wollen wir ein im...

Am 3 Uhr des heutigen Nachmittags bei der weiblichen Wahl vor-

Am 3 Uhr des heutigen Nachmittags bei der weiblichen Wahl vor-

Am 3 Uhr des heutigen Nachmittags bei der weiblichen Wahl vor-

Am 3 Uhr des heutigen Nachmittags bei der weiblichen Wahl vor-

Am 3 Uhr des heutigen Nachmittags bei der weiblichen Wahl vor-

Am 3 Uhr des heutigen Nachmittags bei der weiblichen Wahl vor-

Am 3 Uhr des heutigen Nachmittags bei der weiblichen Wahl vor-

Am 3 Uhr des heutigen Nachmittags bei der weiblichen Wahl vor-

Am 3 Uhr des heutigen Nachmittags bei der weiblichen Wahl vor-

Am 3 Uhr des heutigen Nachmittags bei der weiblichen Wahl vor-

bündige Aufschlüsse ertheilte und ganz richtige Bemerkungen machte...

Der eigentliche Sinn dieser Abstimmung schien eigentlich den zu sein...

Motiz Glück aus Mainz, selbst ein verlässlicher Verehrer Grün's...

Zun Deputirten wurde gewählt: Israel Grün mit 125 Stimmen...

Es wurde ferner durch den Wahlpräses Grün der mit absehter...

Nachdem Grün vor seiner Wohnung mit stürmischen Klängen begrüßt...

Meine Herren, Brüder, Glaubensgenossen!

Ich bin kein Redner, denn es war und bisher nicht vergönnt und...

Nachdem Grün vor seiner Wohnung mit stürmischen Klängen begrüßt...

Meine Herren, Brüder, Glaubensgenossen!

Ich bin kein Redner, denn es war und bisher nicht vergönnt und...

Nachdem Grün vor seiner Wohnung mit stürmischen Klängen begrüßt...

Meine Herren, Brüder, Glaubensgenossen!

Ich bin kein Redner, denn es war und bisher nicht vergönnt und...

Nachdem Grün vor seiner Wohnung mit stürmischen Klängen begrüßt...

Meine Herren, Brüder, Glaubensgenossen!

Ich bin kein Redner, denn es war und bisher nicht vergönnt und...

Nachdem Grün vor seiner Wohnung mit stürmischen Klängen begrüßt...

Meine Herren, Brüder, Glaubensgenossen!

Ich bin kein Redner, denn es war und bisher nicht vergönnt und...

Nachdem Grün vor seiner Wohnung mit stürmischen Klängen begrüßt...

Meine Herren, Brüder, Glaubensgenossen!

Ich bin kein Redner, denn es war und bisher nicht vergönnt und...

Local- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 25. November.

Gestern Nachmittags wurde Frau Josepha Frein v. Baumgarten,

W. der wegen seiner Intelligenz, Redseligkeit und seltener Humanität im...

Die Vermögensverhältnisse desselben waren sehr günstig gestellt, an...

Am 3 Uhr des heutigen Nachmittags bei der weiblichen Wahl vor-

Am 3 Uhr des heutigen Nachmittags bei der weiblichen Wahl vor-

Am 3 Uhr des heutigen Nachmittags bei der weiblichen Wahl vor-

Am 3 Uhr des heutigen Nachmittags bei der weiblichen Wahl vor-

Am 3 Uhr des heutigen Nachmittags bei der weiblichen Wahl vor-

Am 3 Uhr des heutigen Nachmittags bei der weiblichen Wahl vor-

Am 3 Uhr des heutigen Nachmittags bei der weiblichen Wahl vor-

Am 3 Uhr des heutigen Nachmittags bei der weiblichen Wahl vor-

Am 3 Uhr des heutigen Nachmittags bei der weiblichen Wahl vor-

Am 3 Uhr des heutigen Nachmittags bei der weiblichen Wahl vor-

Am 3 Uhr des heutigen Nachmittags bei der weiblichen Wahl vor-

Am 3 Uhr des heutigen Nachmittags bei der weiblichen Wahl vor-

Telegr. Wiener Cours vom 21. November 1868.

Table with 2 columns: Item and Price. Includes items like 5% Rindfleisch, 5% National-Anleihen, etc.

Cours der Siebenbürgischen Landrenten-Obligationen

Table with 2 columns: Item and Price. Includes items like 5% Rindfleisch, 5% National-Anleihen, etc.

# Amts- und Intelligenzblatt.

## Kundmachung.

3. 277. 1-3

Edict.

Vom Neufmärker Stuhlamt als Gericht wird hiermit bekannt gemacht:

Der angeordnete k. k. Staatsanwalt Josef Henrich werde als Landesadvocat Partheivertretungen in und außer Streitsachen übernehmen und durchführen. Die Advocatenliste hat derselbe sowohl bei der königlichen Gerichtstafel, als auch vor der sächsischen National-Universität abgelegt und als langjähriger Richter in Rechtsfachen sich die gehörige Praxis angeeignet. Neufmarkt, am 12. October 1868.

Das Stuhlamt als Gericht.

## Veiteration.

Veiteration-Kundmachung. 3-3

Am 10. December 1868, um 9 Uhr Vormittags, findet bei dem k. k. Fuhrwehens-Material-Depot Nr. 6 in der Festung Karlsburg der Verkauf von unbrauchbarem Eisen, Krimpeleisen, altem Arbeitseisen, Abfall-Leder, zwischenen Lumpen, strickenen Lumpen, Zugeschirrs-Bestandtheilen, dann noch brauchbaren Schmied-Handwerkzeugen, Wagner-Sattler-

gegen gleich baare Bezahlung im öffentlichen Veiterationsweg statt.

Die Ersteher sind verpflichtet, diese Artikel nach der Veiteration noch an demselben Tage aus den Localitäten des Depots wegzuräumen.

Allenfallsige Offerte werden noch vor Beginn der Veiteration angenommen, welche an die Amtskanzlei der Infanterie-Lieferne einzuliefern sind. Karlsburg, am 14. November 1868.

Vom k. k. Fuhrwehens-Material-Depot Nr. 6.

## Fremden-Liste.

Angelommen am 25. November.

### Römischer Kaiser.

Franz Keller, Adol. Kis, Kaufleute, von Pest. Bela v. Gvita, Gutsbesitzer, von Dejenfalva. Franz Schmidt, Fabrikbesitzer, von Kronstadt. Geyt. Milag, von Paris. A. Schum, Kaufmann, von Brünn. Carol. Chapman, von London. J. Csik, Brennermeister, von N.-Engel.

### Ungarische Krone.

Anton Zippelius, k. k. Lieutenant, von Gy.-St.-Mittos. Nagy Wittos, Josef Schuller, Urbairal-Gerichtsactare, von Fogarasch. Dymonien, k. k. Oberlieutenant des 9. Ulanenregiments, von Mediasch. Joh. Wank, Gastwirth, von Kronstadt.

### Mediascher Hof.

A. Schuster, Stadtkapitän, von Mediasch. Rudolf Geibel, Forstinspector, von N.-Engel. Josef Kohn, Doctor der Medicin, sammt Familie, von Martinsdorf. Gabor Löwy, Secretär vom Circus Kaiser Suttman, von Sittos (Ungarn).

Freitag den 4. December l. J. Vormittags 10 Uhr wird in der Saalgaße im Hause Nr. 591, ein auf Federn gebauter, in ganz gutem Zustande befindlicher

## Leichenwagen,

gegen baare Bezahlung dem Meistbietenden licitando hintangegeben. 2-3

Amerikanische Baumwollgewebe, gebleicht und ungebleicht, in Stücken zu ca. 30 und 60 Wiener Ellen, sowie echt englischen Warshalzwirn von vorzüglicher Qualität und zu billigsten Preisen empfohlen

J. B. Misselbacher & Söhne. 5-6 Großer Ring, Hermannstadt.

1864<sup>er</sup> Promessen, Ziehung am 1. December 1868, á 3 fl. sammt Stempel,

Credit-Promessen, Ziehung am 1. Januar 1869, á 4 fl. sammt Stempel,

bei Abnahme von 10 Stück 1 gratis, zu haben in der Wechselstube des

P. J. Kabdebo in Hermannstadt. 3-3

## Ein tüchtiger Buchhalter,

der der doppelten italienischen Buchhaltung mächtig ist, findet sogleich Unterkunft bei Josef Fleissig in Fogarasch. Briefliche Offerte nebst Einleitung von Original-Zeugnissen. 2-3

## An ein hochverehrtes Publikum!

Wir beehren uns hiermit die ergebenste Anzeige zu machen, daß wir für die bevorstehende Herbst- und Winter-Saison mit einem großartig sortirten Lager

# Vertiger Herren-Kleider

## besten Waare,

derart vorgesorgt haben, daß wir allen Anforderungen eines hohen Adels und geehrten Publikums Genüge leisten können. Seinen Kleiderbedarf aus der Fremde zu beziehen, hiezu gehört Vertrauen, wir haben dasselbe jederzeit zu rechtfertigen gewußt und werden immer darnach streben, unseren, durch Jahre erworbenen guten Ruf fernerhin zu erhalten.

Die große Ausdehnung unseres Geschäftes, der directe Verkehr mit den Fabriken des In- und Auslandes und den damit verbundenen günstigen Einkäufen ermöglichen es, uns mit dem kleinsten Nutzen zu begnügen.

Bestellungen, bei gefälliger Maßangabe von oberer Brustweite (ringsherum über Brust und Rücken), der Taillenweite und Schrittlänge, werden sofort ausgeführt, und wird zur Sicherheit des Bestellenden jeder Sendung ein Garantieschein beigelegt, dass alle von uns bezogenen Kleidungsstücke, wenn dieselbe den Erwartungen nicht entsprechen, anstandslos retour genommen werden.

Uebertragene Kleider und namentlich 500 Stück noch sehr wenig getragene Winterröcke werden an Minderbemittelte einzeln billig verkauft.

Indem wir unseren nachstehenden Preis-Courant zu beachten bitten, garantiren wir endlich für die besten Kleider zu den billigsten Preisen, und geben die Versicherung, daß wir unter gewohnt rechtliches Vorgehen strengstens beobachten werden. Somit empfehlen wir uns zu recht lebhaftem Zuspruch und zeichnen

Hochachtungsvoll und ergebenst

Adresse:

### Keller & Alt,

Kleider-Magazin „Zum Stock-im-Eisen“ Wien.

### Keller & Alt,

Inhaber eines Kleider-Magazins, Besitzer mehrerer Auszeichnungen in Wien, Graben Nr. 3 „Zum Stock-im-Eisen“, Ecke der Kärntnerstraße.

## PREIS-COURANT

des mit höchster Preis-Medaille ausgezeichneten Kleider-Magazins von Keller & Alt, Wien, Graben Nr. 3. „Zum Stock-im-Eisen“.

Herbstrocke in Sackform . . . . .	zu fl. 5, 6, 8, 10, 13, 15, 18 bis fl. 26 der feinste.
Herbstrocke, Rockform mit Schöße . . . . .	zu fl. 8, 10, 14, 18, 20, 22, 24 bis fl. 30 der feinste.
Herbstüberzieher, Paletot-Form, ein- oder zweireihig . . . . .	zu fl. 8, 10, 12, 15, 18, 22, 25 bis fl. 30 der feinste.
Winterröcke, kurz und gefüttert . . . . .	zu fl. 6, 7, 8, 9, 10, 12, 15 bis fl. 24 der beste.
Winterröcke ohne Futter, fester dicker Stoff, Doubletstoffe . . . . .	zu fl. 14, 18, 24, 26, 30, 35 bis fl. 40 hochfein.
Winterröcke, ein- oder zweireihig, in beliebiger Länge, fest wattirt . . . . .	zu fl. 14, 18, 22, 25, 27, 32, 35 bis fl. 50 der allerfeinste.
Stadtpelze, mit Naturfell gefüttert, mit und ohne Bräunung . . . . .	zu fl. 30, 36, 45, 52, 60, 70, 85 bis fl. 200 mit Hobelaufschlag.
Reisepelze, mit Kappel, Siebenbürger Fell und Sappes gefüttert . . . . .	zu fl. 28, 35, 45, 55, 60, 70, 80 bis fl. 120 der allerfeinste.
Reisepelze, in verschiedener Fütterung . . . . .	zu fl. 25, 30, 35, 40, 45 bis fl. 50 der schönste.
Kleider aus Kapuzen, aus feierlichen Roden, ganz gefüttert . . . . .	zu fl. 8, 10, 14, 18, 20, 22, 25 bis fl. 30 der beste.
Mantel und Havelocks mit Aermeln . . . . .	zu fl. 12, 15, 18, 24, 28, 32 bis fl. 50 hochfein.
Schlafrocke, wattirt und aus Doubletstoffe . . . . .	zu fl. 8, 10, 12, 15, 18, 20 bis fl. 26 der schönste.
Kanzleiröcke, blausenartig . . . . .	zu fl. 4, 4 1/2, 5, 5 1/2, 6, 7, 8 bis fl. 12 der schönste.
Jacken aus Velour- oder Jagddoubletstoffe . . . . .	zu fl. 6, 7, 8, 9, 10, 12, 15 bis fl. 24 der feinste.
Schürzenrocke, vorzügliche Qualität, als das Beste anerkannt . . . . .	zu fl. 10.
Salonrocke aus schwarzen feinen Peruvien . . . . .	zu fl. 14, 16, 18, 20, 22, 24 bis fl. 30 hochfein.
Salonjaquets, Rockform mit Schößen, in allen Farben . . . . .	zu fl. 10, 12, 15, 18, 20, 22 bis fl. 28 hochfein.
Fracke aus schwarzen feinen Peruvien, Seidenfutter . . . . .	zu fl. 14, 16, 18, 20, 24 bis fl. 30 der allerfeinste.
Gehröcke, ein- oder zweireihig, schwarz feinen Peruvien . . . . .	zu fl. 14, 18, 22, 26, 30 bis fl. 36 schwerste Waare.
Priesterrocke in jeder beliebigen Länge . . . . .	zu fl. 16, 20, 25, 30 bis fl. 36 der feinste.
Priesterberröcke in jeder beliebigen Länge . . . . .	zu fl. 16, 20, 24, 28, 32 bis fl. 36 der feinste.
Herbst- und Frühjahrs-Anzüge: Rock, Hose und Gilet complet . . . . .	zu fl. 16, 20, 24, 28, 30 bis fl. 40 der beste.
Sommeranzüge: Rock, Hose und Gilet complet . . . . .	zu fl. 9, 10, 12, 14, 16, 20, 24 bis fl. 36 der beste.
Sommerrocke in Sackform . . . . .	zu fl. 4, 5, 6, 8, 10, 12 bis fl. 15 der feinste.
Sommerjaquets, Rockform mit Schößen, in allen Farben . . . . .	zu fl. 8, 10, 12, 15, 18, 20 bis fl. 26 der feinste.
Winterhosen, beste Qualität, neueste Muster . . . . .	zu fl. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 bis fl. 14 die modernste.
Sommerhosen in stärkerer und dünnerer Waare, neueste Muster . . . . .	zu fl. 3, 4, 5, 5 1/2, 6, 6 1/2, 7, 8 bis fl. 12 die modernste.
Aermelgilets, Rücken und Aermel wattirt . . . . .	zu fl. 7, 8, 9, 10 bis fl. 15 das feinste.
Diverse Gilets, schwarz, färbig, weiße Piques etc. etc. . . . .	zu fl. 2 1/2, 3, 3 1/2, 4, 4 1/2, 5, 6 bis fl. 10 das feinste.
Gamaschen in allen Größen . . . . .	zu fl. 2 1/2, 3, 3 1/2, 4, 4 1/2, 5 bis fl. 6 die besten.
Turneranzüge, Joppen und Beinkleider, echt Leinen . . . . .	zu fl. 2 1/2, 4, 5, 6 bis fl. 8 aus Ruffen.

Ferner alle erdenklichen Arten von Herrenkleidern, ebenso Livreen und eine große Auswahl von übertragenen Kleidungsstücken in allen Preisen und Qualitäten, auch werden alte Kleider gegen neue umgetauscht. — Empfehlen bestens unsere Kleider- und Reisepelz-Leihanstalt zu den billigsten Bedingungen.

### Keller & Alt,

Wien, Graben Nr. 3, „Zum Stock-im-Eisen“, Ecke der Kärntnerstraße.

7-30

Siehe eine Beilage.

Schon im Silber-

Nur 50

2000

Heiraths-Au

Gold- u. Silber

500 Treffer

Lotterie-A

J. Franz

Gut

Ein in d

an der neu

Kapuz-Kronst

1. In zwei

2. 240 Joch

3. 134 Joch

4. 8 Joch

5. 504 Joch

6. 15 Joch

7. In den r

adelligen

in vier

deutender

beitsleist

300 Art

ist sammt dem

fundus instruct

Schneidmaschine

oder auch unter

Auskunft

eventuell des Be

advocaten Bruc

Bei Gese

zinn

von verschiedene

billig zu verkauf

Auch dür

mit Lösen zu th

indem dieser

wenbar ist.

Seife

1-3

Do

G

Herb

E d

Si

Nur aus de

modernsten

1 Jaquet

1 feim

1 Jaquet

1 "

1 Halb-P

1 Winter-

Seiden

Größtes

Für d

lungen und

jährige Bef

passende G

getauscht.



